

Geschäftsbedingungen der iks Montage GmbH

- nachfolgend iks Montage genannt -

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer AÜG-Verträge. Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers gelten, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
Die notwendige Erlaubnis gemäß AÜG wurde am 22. April 2009 unbefristet von der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit erteilt.
iks Montage garantiert die ordnungsgemäße Abführung der Lohnsteuer und der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.
Sofern ausländische Leiharbeiter eingesetzt werden, garantiert iks Montage dafür, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Einsatz erfüllt sind (Aufenthalts- und Arbeitslaubnis).
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern darin keine Bindungsfrist enthalten ist.
Durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages unterliegt das eingesetzte Personal der iks Montage den Arbeitsanweisungen des Auftraggebers (Entleiher).
Dennoch wird damit kein Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitnehmern der iks Montage und dem Auftraggeber (Entleiher) begründet. Änderungen über Einsatzdauer, Arbeitszeit oder Art der Tätigkeit können nur zwischen iks Montage und dem Auftraggeber (Entleiher) vereinbart werden.
- 1.3 iks Montage hat seine Arbeitnehmer auf die berufliche Eignung geprüft. Sie dürfen nur zur Durchführung der im Auftrag vorgesehenen Arbeiten eingesetzt werden und deshalb auch nur Geräte und Maschinen benutzen, die zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind.
Die iks Montage-Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt (z. B. Reisekostenvorschüsse). Sie dürfen nicht zur Beförderung von Geld oder Erledigung von Geldangelegenheiten eingesetzt werden. Der Auftraggeber (Entleiher) stellt iks Montage insoweit von allen Ansprüchen frei.
- 1.4 iks Montage verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle bekannt werdenden Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers (Entleiher). Macht der Leiharbeiter im Zuge seiner Tätigkeit beim Auftraggeber (Entleiher) eine Erfindung oder einen technischen Verbesserungsvorschlag, so gilt der Auftraggeber (Entleiher) als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.
- 1.5 Bei außergewöhnlichen Umständen, die eine zur Verfügungstellung von Personal dauernd oder zeitweise erschweren oder unmöglich machen, z.B. Streik, kann iks Montage die Bereitstellung von Personal verschieben oder ganz vom Auftrag zurücktreten. Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 1.6 Bei einem Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers hat der Auftraggeber (Entleiher) iks Montage unverzüglich zu benachrichtigen und ist gemäß § 1553 Abs. 4 RVO verpflichtet, seinen eigenen Versicherungsträger zu informieren.
- 1.7 iks Montage ist zur Arbeitsvermittlung berechtigt.
Begründet der Auftraggeber mit dem Leiharbeiter während der Überlassung oder binnen 9 Monaten nach Beendigung der Überlassung ein Arbeitsverhältnis, gilt das Arbeitsverhältnis als von iks Montage vermittelt. iks Montage hat in diesen Fällen gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf eine Vermittlungsprovision entsprechend nachfolgenden Absätzen a) und b).
 - a) Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Leiharbeiter
• während der Überlassung und binnen 3 Monaten nach Beendigung der Überlassung 3 Bruttomonatsgehälter;
• binnen 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter;
• binnen 9 Monaten nach Beendigung der Überlassung 1 Bruttomonatsgehalt;
jeweils abzüglich eines Beitrags in Höhe von 10 % des Bruttomonatsgehälter für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Leiharbeiter während der letzten 12 Monate vor Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Auftraggeber von iks Montage an den Auftraggeber durchgehend überlassen war und iks Montage die Arbeitnehmerüberlassungsvergütung gezahlt hat.
 - b) Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Leiharbeiter verein-

barte Bruttomonatsgehalt. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
c) Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Leiharbeiter ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des Leiharbeitnehmers bei dem Auftraggeber, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und Leiharbeiter.
d) Befristet begründete Arbeitsverhältnisse zwischen Auftraggeber und Leiharbeiter sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.
e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, iks Montage auf Verlangen mitzuteilen, ob und wann er mit dem Leiharbeiter einen Arbeitsvertrag geschlossen hat und welches Bruttomonatsgehalt mit dem Leiharbeiter vereinbart worden ist.
f) Der Anspruch von iks Montage gegen den Auftraggeber auf eine Vermittlungsprovision entfällt, wenn der Leiharbeiter während der letzten 12 Monate vor Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Auftraggeber von iks Montage an den Auftraggeber 9 volle Kalendermonate durchgehend überlassen war und iks Montage die Arbeitnehmerüberlassungsvergütung gezahlt hat.

- 1.8 Die Kündigungsfrist für beide Geschäftspartner beträgt 14 Tage zum Monatsende.

2. Gewährleistung

- 2.1 Im Hinblick darauf, dass die Leiharbeiter unter Aufsicht und Anleitung des Auftraggebers (Entleiher) stehen, haftet iks Montage nicht für Schäden, die die Leiharbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber (Entleiher) verursachen.
- 2.2 Stellt sich bei Auftragsbeginn heraus, dass der Leiharbeiter nicht den Erfordernissen des Auftraggebers entspricht, kann iks Montage innerhalb der nächsten 5 Arbeitstage einen geeigneten Ersatz zur Verfügung stellen.
- 2.3 Wegen Krankheit ausgefallene Leiharbeiter können nach Rücksprache mit dem Auftraggeber (Entleiher) durch andere iks Montage-Mitarbeiter ersetzt werden.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich auf der Basis der nachgewiesenen Stunden.
Grundlage der Abrechnung ist der von iks Montage vorgelegte Tätigkeitsnachweis. Dieser ist durch einen Vertreter des Auftraggebers (Entleiher) zu unterzeichnen. Durch den Auftraggeber angeordnete Dienstfahrten der Leiharbeiter werden gesondert berechnet.
- 3.2 Die vereinbarten Verrechnungssätze verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert ausgewiesen und berechnet. Die Stundenverrechnungssätze basieren auf dem Tarifabkommen zwischen der IGZ mit der IGM. Treten vor Beendigung des Auftrages Tarifänderungen ein, kann ein neuer Verrechnungssatz festgelegt werden.
Überstunden werden auf der Basis der tariflich festgelegten Zuschläge mit einem Abschlag von 25 % verrechnet.
Damit bezahlt der Auftraggeber für 25%ige Überstunden keine Zuschläge, für 50%ige Überstunden 25 % Zuschlag usw..
- 3.3 Alle Rechnungen sind mit Rücksicht darauf, dass seitens der iks Montage monatlich Gehalts- und Sozialleistungen zu zahlen sind, ohne Verzug nach Erhalt rein Netto-Kasse zu begleichen.
Spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum muss die Valuta der iks Montage zur Verfügung stehen.

4. Haftung

Der Auftraggeber wird einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Leiharbeiter sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach nur in der Weise geltend machen, wie er auch gegenüber einem selbst beschäftigten Arbeitnehmer durchgesetzt werden kann (Grundsätze des innerbetrieblichen Schadenausgleichs).

5. Sonstiges

- 5.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz der iks Montage.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.